



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 12.05.2010

Gesch.-Z.: 5423106 - 150

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

1.

2.

3.

alias:

2.1.

3.1.

wohnhaft:

vertreten durch: **Rechtsanwälte**
Deis, Reichelt, Crummenerl
Richard-Wagner-Straße 14
50674 Köln

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 27.11.1995 (Az.: 1677971 zu Ziffer 4, sowie des Bescheides vom 19.07.2005 zu Ziffer 4 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Kosovo vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 27.11.1995 und 19.07.2005 (Az.: 1677991 und 5163590) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller sind kosovarische Staatsangehörige, der Volksgruppe der Roma zugehörig und haben bereits unter Aktenzeichen 1677971 und 5163590 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die Asylanträge wurden am 27.11.1995 und 06.08.2005 durch Bescheide des Bundesamtes unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2-7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen.

Am 20.04.2010 stellten die Antragsteller mit Schreiben ihrer Rechtsanwältin auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2-7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkte Anträge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Antragstellerin¹) müsste als alleinerziehende Mutter ohne jeden Rückhalt in den Kosovo zurückkehren. Unter Hinweis auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes sowie einer beigefügten Stellungnahme des Schweizerischen Bundesamtes für Migration vertrat die Verfahrensbevollmächtigte die Auffassung, dass den Antragstellern ein Leben im Kosovo und insbesondere eine Existenzsicherung unter diesen Umständen nicht möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Den Anträgen wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG und § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Antragsteller tragen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20.04.2010 eine Änderung der Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Diese beruht auf der nunmehr vorliegenden Trennung der Antragsteller vom Ehemann und Vater. Diese Sachlagenänderung ist möglicherweise geeignet eine positive Entscheidung für die Antragsteller herbeizuführen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo auszugehen ist.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der kosovarischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die vor Ort tätigen Kräfte arbeiten am Wiederaufbau Kosovos in allen Bereichen unter Beachtung der Rechte und Sicherheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Gründe für das Vorliegen der o.g. Abschiebungsverbote liegen nicht vor.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, 9 C 62.87; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52, 9 C 60.89; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, 9 C 9.95, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die Antragstellerin 1) trägt vor, nach der Trennung vom Ehemann als alleinerziehende Mutter in den Kosovo zurückkehren zu müssen und außerstande zu sein, eigenständig den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder sichern zu können.

Die Antragstellerin gehört zur Volksgruppe der Ashkali und muss als alleinerziehende Mutter bei einer Rückkehr in den Kosovo damit rechnen, in besonderer Weise von Diskriminierung betroffen zu sein. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2009, AZ: 508-516.80/3 KOS, geraten alleinerziehende Frauen wegen der hohen Arbeitslosigkeit zumeist unmittelbar in Abhängigkeit von Sozialhilfe bzw. mildtätigen Organisationen und damit in eine untergeordnete soziale Stellung. Im Kosovo existieren zwar ca. 40 NROs, die hilfsbedürftigen Frauen und deren Kindern Unterstützung in verschiedener Form anbieten. Die Möglichkeiten dieser Organisationen, hilfsbedürftigen Frauen zu unterstützen, sind sehr begrenzt. So ist die Unterbringung in Pristina auf 3 Wochen, in Djakove/Dakovica und Peje/Pec auf 3 Monate beschränkt.

Auch nach dem Bericht von Karsten Lüdtkke „Perspektiven bei einer Rückkehr in das Kosovo, insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten“ vom Februar 2007, droht alleinerziehenden Frauen im Kosovo soziale und wirtschaftliche Isolation. Staatliche oder gesellschaftliche Institutionen, die dies dauerhaft auffangen könnten, gebe es praktisch nicht. Alleinstehende und insbesondere alleinerziehende Frauen hätten im Kosovo keine ausreichende Lebensbasis.

Nach der vorgenannten Stellungnahme von Karsten Lüdtkke leben sämtliche Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo am Rande des Existenzminimums. Angehörige der Minderhei-

ten der Roma und Ashkali seien vom regulären Arbeitsmarkt faktisch ausgeschlossen. Die Arbeitslosenquote in Roma- und Ashkali-Gemeinden tendiere gegen 100%.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller bei einer Rückkehr ins Kosovo von dort lebenden Angehörigen in ausreichendem Maß unterstützt werden. Ebenso wenig kann eine, in diesem Fall finanzielle Unterstützung, durch noch in Deutschland lebende Angehörige auf Dauer und in der für eine dreiköpfige Familie erforderlichen Höhe gewährleistet werden

Das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Existenzgrundlage führt somit zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG.

2.

Die mit Bescheid vom 27.11.1995 und 19.07.2005 (Az.: 1677971 und 5163590) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Lehmann

Ausgefertigt am 25.05.2010 in Außenstelle Bielefeld